

Pro Memoria von Kielmannsegge über agnatische Zustimmungsrechte, 22.07.1841

Seite 24 r

Kopie des Memoire des Gesandten
Grafen von Kielmansegge, von
des Königs Majestät erhalten
d. 27 July 1841

—

Gehorsames Pro Memoria

Der in Antrag gestellte Consens der hohen Agnaten des Königlichen Hauses zu dem Verfassungsgesetze, dürfte zu folgenden Bemerkungen Veranlassung geben.
Es drängt sich dabei zuerst die Frage auf: Unter welchen Umständen entstand das Staatsgrundgesetz von 1833? Es war dies zu einer Zeit, wo ganz Deutschland von einem revolutionären Schwindel befallen, und sein Heil in modernen constitutionellen Verfassungsformen suchte. Die Zeit war eine Schwere und der Zustand eines Landes, von dem der Regent mehr als hundert Jahre abwesend gewesen, höchst bedenklich. Im Drange der Umstände mußten den liberalen Principien Opfer gebracht werden, und so ward das Staatsgrundgesetz von 1833. ins Leben gerufen. Es verminderte die Königliche Gewalt, so wie das Königliche Eigenthum; die Dienerschaft, da jede einzelne Besoldung der Bestimmung des Königs entzogen war, hing künftig von den Ständen ab. Somit wurde der Keim zu den Gebrechen aller modernen Constitutionen gelegt, wobei noch hinzukam, daß die Verantwortlichkeit der Minister nach und nach, wie

überall, den König um fast alle Gewalt gebracht haben würde, eine Folge dieses antimonarchischen Grundsatzes.

So weit über den Ursprung des Staatsgrundgesetzes und seine Hauptmängel.

Aber es dürfte auch nicht schwer seyn in wenigen Worten zu beweisen, daß die Form der Einführung mangelhaft war. Nicht allein hat König Wilhelm die Verfassung von 1819. einseitig aufgehoben, indem weiland Seine Majestät ausdrücklich erklärt hatten, das Staatsgrundgesetz solle als eine Königliche Verwilligung (as a grant) gegeben werden, sondern der nächste Thronerbe versagte demselben auch seine Zustimmung. Der König war also ganz abgesehen von allen anderen Umständen, beim Regierungsantritte in seinem vollen Rechte, als er zu der Verfassung von 1819. zurückkehrte. Unter freier Berathung der Stände, unter Zustimmung des Bundes entstand nun die Verfassung von 1840. Sollten jetzt die hohen Agnaten sich gegen eine Verfassung wie die gegenwärtige erklären wollen (denn ihr Stillschweigen kommt einer Mißbilligung vollkommen gleich)? Es ist nicht denkbar, denn alsdann würden sie sich erklären nicht nur gegen das materielle Rechte und beste

beste für Ihr Königliches Haus, sondern selbst gegen das formelle Recht. Sollten Sie gegen denjenigen Ihrer Königlichen Vorgänger sich erklären wollen, der Seinem Hause das angestammte Cammergut zurückgab, und dem Lande eine deutsche ständische Verfassung, statt des unheilbringenden modernen französischen Repräsentativ-Systems? Sollten Sie zu einem Ihnen und Ihrem Hause so verderblichen Zwecke, eine lange und tiefe Gährung im Lande, einen schweren Streit im Bunde, selbst hervorrufen wollen? Dem kann nicht seyn, ist doch auch eine Parthei für die jetzige Verfassung vorhanden, in der Dienerschaft, in den Ständen, im Lande. Die erste Cammer namentlich würde widerstehen, so wie sie im Jahre 1832. widerstand und nur dem Drange der Umstände nachgeben musste. Noch einen Punct wollen die hohen Agnaten berücksichtigen. Das höchste Gericht im Lande, das Königliche Ober-Appellationsgericht in Celle, hat sich in einer am 1. Januar 1841. an den König gerichteten Adresse folgendermaßen ausgesprochen: „- auf fester historischer Grundlage beruhend, und „den Zeitbedürfnissen entbehrend, befestigte das von „Ew. Königlichen Majestät, unter Mitwirkung der „Stände des Königreichs, dem Lande verliehene

“Verfassungsgesetz, nicht nur den Rechts-Zustand für
„alle Zeiten, sondern läßt auch der forthschreitenden Ent-
„wicklung des Wohlstandes Allerhöchstdero Unterthanen
„vollen Raum.“ Kann da noch von Rechtszweifeln
die Rede seyn?

Ich komme jetzt auf die Bedenklichkeit, welche
sich bei einem hohen Agnaten erhoben hat, ob höchst sie
ohnerachtet des zum Staatsgrundgesetz von 1833. gege-
benen Consenses, auch zu der jetzigen Verfassung Ihren
Beitritt erklären können, ohne eine Inconsequenz zu
begehen? Ein solches Bedenken zu beseitigen, dürfte
nicht schwer seyn, und muß ich mir zu dem Ende nur
erlauben folgende Umstände zu erwähnen. Seine
Königliche Hoheit folgten in Publicirung des Staats-
Grundgesetzes nur dem entschiedenen Willen des Hoch-
seligen Königs Wilhelm, der gar nicht von einer
vertragsmäßigen Uebereinkunft mit den Ständen
hören wollte, obgleich sie ihnen in Aussicht gestellt
war, sondern erklärte: Das Staatsgrundgesetz solle
als eine Königliche Verwilligung angesehen werden.
Das damalige Minsiterium stellte darauf vor, Seine
Majestät möge das Resultat der eben in Wien ge-
haltenen Conferenzen abwarten, welche deutsche
Verfassungsgegenstände zum Zweck hatten, und sich
wirklich

wirklich durch Vereinbarungen der Fürsten in den Protocollen von 1834. endigten, welche die ständischen Freiheiten einschränken sollten; aber der König antwortete, die Beendigung jener Conferenzen solle nicht abgewartet, sondern das Grundgesetz sofort eingeführt werden. Wenn nun endlich Seine Königliche Hoheit in Erwägung ziehen, daß mehrere wichtige Abänderungen im ehemaligen Staatsgrundgesetz, namentlich die Beseitigung der Civilliste und die der Verantwortlichkeit der Minister von Bremer in der Berathung über das ehemalige Staatsgrundgesetz möglichst festgehalten und nur, von dem damaligen Drange des wahrhaft revolutionairen Zustandes des Landes gezwungen, aufgegeben haben, so geht hieraus allein schon hervor, daß die Verfassung von 1840. den Grundsätzen und dem Wollen Seiner Königlichen Hoheit im Wesen wirklich entspricht. Seine Königliche Hoheit der Herzog von Cambridge hat demnach wohl Grund zu sagen: daß Höchst Sie die Sache nicht haben übereilen wollen, und die Schuld, daß man unter wesentlichen formellen Mängeln die Verfassung einführte, fällt allein auf einige liberale Faiseurs in Hannover, die leidenschaftlich die Sache beschleunigten. Der Herzog nimmt also nicht mehr auf sich, als er wirklich

auf sich zu nehmen hat. Dazu kommt, daß ohne inconsequent zu seyn, ein Fürst, wo es sich von politischen Maasregeln handelt, sehr wohl das berücksichtigen kann, was unmittelbar geschehen ist, und die Nachtheile die eintreten, wenn es nicht berücksichtigt würde. Die Nachtheile aber, welche aus der Verweigerung des Consenses zur Verfassung von Seiten der hohen Agnaten hervorgehen, liegen klar vor Augen. Die Opposition, sich auf diesen Umstand stützend, wird bei ihrem bisherigen Benehmen beharren, der König also darauf beschränkt die bestehenden Steuern fortzuerheben; keine neuen Gesetze können erlassen, keine Verbesserungen im Lande eingeführt werden. So wird, bis zu dem, Gott wolle es entfernten, Zeitpuncte eines Regierungswechsels eine Fermentation erhalten, die alsdann die Revolutionairs benutzen wollen, um ein ihnen günstiges Terrain zu gewinnen, und nöthigenfalls die Fackel des Aufruhrs unter das Volk zu schleudern. Augenscheinlich ist das ihre jetzige Tactik. Erklären dagegen die hohen Agnaten Ihren Beitritt zu der Verfassung, so verliert die Opposition die Hauptstütze worauf sie noch ihre staatsverbrecherischen Pläne gründet. Der moralische Einfluß eines solchen Aktes würde unberechenbar seyn und die fac-

factische, auf der unbedeutenden Ueberzahl von neuen Stimmen beruhenden Majorität, bei den baldigst vorzunehmenden neuen Wahlen, in eine ohnmächtige Minorität verwandeln.

Je tiefer der König durch den beklagenswerthen Verlust, der Ihn so eben betroffen, gebeugt ist, um so lebhafter ist sicher bei den Königlichen Brüdern der Wunsch, die schweren Pflichten der Regierung, und insbesondere die Sorgen des mit Seiner Majestät schwer geprüften Cronprinzen zu erleichtern. Mögen denn auch die hohen Agnaten die Zukunft des seinem Fürsten stets treu ergebenen Stamm-Landes beherzigen, und doch eine offene Erklärung dazu beitragen, das Benehmen einer im Dunkeln arbeitenden Parthei zu vernichten, einer Parthei zwar schwach an Zahl, aber hinreichend Uebles zu thun und Gutes zu verhindern.

London, den 22. July 1841.